

1 Infoblatt Artenschutz zu Kauf/Verkauf/Nachzucht/Haltung geschützter Tiere

Sehr geehrte(r) Tierhalter(in),
das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen einige wichtige Informationen zu Haltungsvoraussetzungen, Meldepflicht und zur Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und der Haltung exotischer und einheimischer Tiere der besonders oder streng geschützten Arten zu beachten sind.

Viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tierarten zu gewährleisten, wurden die Naturentnahmen eingeschränkt bzw. ganz verboten. Eine Zucht und die Vermarktung dieser gefährdeten Tierarten sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für diese „besonders geschützten“ Arten gelten aber je nach Schutzstatus spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die beim Erwerb und bei der Haltung dieser Tierarten zu beachten sind.

1. Haltungsvoraussetzungen

Bitte erkundigen Sie sich vor dem Kauf eines Tieres immer nach den erforderlichen Haltungsvoraussetzungen, um dem Tier eine artgerechte Haltung zu ermöglichen. Einige Hinweise dazu finden Sie auf unserer Homepage. Zu speziellen Fragen zu Volieren, Terrarien und Gehegen kann Ihnen das Veterinäramt alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Fragen Sie vor dem Bau von Volieren bei Ihrer Wohnortgemeinde nach, ob dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist. Für die Greifvogelhaltung sind zudem spezielle Sachkundenachweise des Halters zu erbringen (Falknerjagdschein). Hierzu erhalten Sie Auskünfte von der Jagdbehörde im Landratsamt Rosenheim. Sollten Sie ein gefährliches Tier (nach Art. 37 LSTVG) halten wollen, ist dafür eine Sondergenehmigung Ihrer Wohnortgemeinde erforderlich (in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt und dem Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“).

Mit dem Formblatt „Erklärung zur Haltung geschützter Tiere“ werden Sie nach Einzelheiten zu den Haltungseinrichtungen gefragt. Legen Sie Fotos der Gehege bei und nennen Sie Größe und Ausstattungsmerkmale.

2. Meldepflicht

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV hat der Halter eines besonders geschützten Tieres seiner örtlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde) unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und den Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzuzeigen. Auch eine Verlegung des Standorts der Tiere ist ebenso unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **Unverzüglich bedeutet**, dass innerhalb einiger weniger Tage nach dem Beginn der Haltung, der festgestellten Nachzucht, des eingetretenen Verlustes (Tod/entflogen/entlaufen) oder der Abgabe/des Verkauf an Dritte, diese Meldung an das Landratsamt abgeschickt werden muss.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für den Abgebenden als auch für den Übernehmenden, d.h. der Verkäufer meldet den Abgang aus seinem Bestand und der Käufer meldet den Zugang auf seinen Namen mittels Meldeformular bei der jeweils für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde.

Um Ihrer Meldepflicht im Landkreis Rosenheim nachzukommen, füllen Sie bitte das Formblatt **„Einzelmeldung – Bestandsänderungsmitteilung“** vollständig aus und schicken es an die untere Naturschutzbehörde. Bei der Erstmeldung eines größeren Tierbestandes oder für jährliche aktuelle Übersichten verwenden Sie bitte das **„Meldeformular für den aktuellen Gesamtbestand“**. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 BArtSchV und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Nachweispflicht

| | |
|---|--|
| <p>Der Halter/Besitzer von besonders geschützten Tieren ist gemäß § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber der örtlich zuständigen Behörde nachzuweisen. Abhängig von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis auch verschiedene Dokumente erforderlich, die mit der Meldung vorgelegt werden müssen. Achten Sie daher bereits beim Kauf darauf, dass Sie diese Nachweise erhalten.</p> | <p>Erforderliche Dokumente/Nachweise: siehe unten</p> |
| <p>Anhang A der EG-Verordnung 338/97 Streng geschützte Tiere (= Höchste Schutzkategorie)</p> | <p>EU-Bescheinigung (=Vermarktungsgenehmigung) gelbes genormtes Dokument im Original (die alten blauen Bescheinigungen sind nicht mehr gültig)</p> |
| <p>Anhang B der EG-Verordnung 338/97 Besonders geschützte Tiere</p> | <p>Nachweisführung, dass das Tier in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben wurde: z.B. durch Kaufvertrag und Vorlage der Nachzuchtbestätigung</p> |
| <p>Hinweis: Vögel der geschützten Arten müssen mit einem Ring gekennzeichnet sein (Artenschutzring); es kann sich für einige Tierarten auch eine Kennzeichnung mit einem Transponder eignen. Für Schildkröten wird eine Fotodokumentation anerkannt. Achten Sie beim Kauf darauf, dass die Fotodokumentation lückenlos und aktuell ist und dass auch tatsächlich eine Übereinstimmung Ihres Tieres mit der EU-Bescheinigung und die daran angefügten Fotos besteht.</p> | |

Kennzeichnung der Tiere

Vögel werden durch Ring oder Transponder gekennzeichnet, Reptilien durch Transponder oder Fotodokumentation

Kennzeichnungspflichtige Schildkröten

(Testudo hermanni, Testudo graeca, Testudo marginata, Testudo kleinmanni, Geochelone radiata). Eine Fotodokumentation kann nur akzeptiert werden, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu sind bei juvenilen Tieren (Jungtiere) jährlich und bei adulten Tieren (Alttiere) ab 500 g alle 5 Jahre scharfe Farbfotos des Bauch- und Rückenpanzers anzufertigen. Ab 500 g kann die Schildkröte auch mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) versehen werden. Die Transpondernummer ist dann der Behörde mitzuteilen.

Kennzeichnungspflichtige Schlangen

(Acrotaphis dumerili, Acrotaphis madagascariensis und Sanzinia madagascariensis)
Hier ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten 5 bis 8 Fleckenmuster in ausreichender Bildschärfe zu fotografieren.